

Pressemitteilung Nr. 172 zu Corona

10.11.2020

Am Montag 26 Fälle Vereinsvorsitzende bleiben im Amt, bis Nachfolger bestellt sind

Für gestern sind 26 Fälle zu vermelden. Uns ist bewusst, dass das LGL für gestern eine höhere Zahl bekanntgibt. Darin ist aber noch ein Überhang von Sonntag enthalten. In der Summe der beiden Werte für Sonntag und Montag sind wir im Gleichklang.

Uns erreichen zurzeit viele Anfragen zu Jahreshauptversammlungen. Etliche Vereine haben ihre Jahreshauptversammlung im Frühjahr auf den Herbst verlegt und sehen jetzt das Problem, dass auch derzeit keine Versammlung möglich ist. Dazu ist festzustellen, dass die Vereine trotz der neuerlichen Beschränkungen handlungsfähig bleiben. Zum einen regeln manche Vereinssatzungen, dass Vorstände so lange im Amt bleiben, bis Nachfolger bestellt sind. Zum zweiten regelt ein neues Bundesgesetz*, das bis zum 31. Dezember 2021 gilt, dass auch ohne eine solche satzungsmäßige Bestimmung Vorstände im Amt bleiben, bis Nachfolger bestellt sind oder eine Abberufung erfolgt. Insoweit muss eine Mitgliederversammlung jetzt nicht einberufen werden, wenn die Amtszeit der Vorstände endet und eine entsprechende Fortführungsklausel in der Satzung fehlt. Gesetzlich geregelt ist auch, dass eine Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit als Videokonferenz und dass eine Abstimmung oder Wahl als Briefwahl stattfinden kann. Dies gilt übergangsweise auch dann, wenn die Vereinssatzung diese Möglichkeiten nicht vorsieht.

Fitnessstudios

Wie bayernweit verfügt, ist der Betrieb von Fitnessstudios derzeit untersagt. Personal Training und Elektrostimulationstraining sind in den Räumen eines Fitnessstudios aber zulässig, wenn der Sport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des

eigenen Hausstands ausgeübt wird. Der Trainer darf hinzukommen, da der Sportcharakter im Vordergrund steht und es sich nicht pauschal um eine Freizeitaktivität handelt.

Informationen zum Coronavirus sind auf der Homepage <https://corona.landkreis-schwandorf.de> zusammengefasst.

* Art. 2 § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020, Bundesgesetzblatt 2020, Seite 569